

# **Vom Promotionsausschuss der Mathematikdidaktik für Promotionen in Mathematikdidaktik festgelegte, einzelne Promotionsverfahren überschreitende Regelungen**

Beschluss des Promotionsausschusses Mathematikdidaktik vom 19.12.2017

1. In die Gutachten zu einer Dissertation einschl. ihrer Benotung kann in der Mathematikdidaktik während der Auslagefrist Einsicht genommen werden von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und von allen promovierten wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Mathematik, von allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sowie von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst (PromO §4 Abs. 4, 10.).
2. Die Dauer des Berichtes der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation im Rahmen der mündlichen Prüfung beträgt in der Mathematikdidaktik in der Regel 30 Minuten (PromO §4 Abs. 4, 12.).
3. Zusätzlich zu dem in der Promotionsordnung unter §13 i Abs. 5 genannten Personenkreis sind in der Mathematikdidaktik in der Regel beim Prüfungsgespräch im Rahmen der mündlichen Prüfung auch zugelassen alle wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Studierenden am Institut für Mathematik (PromO §4 Abs. 4, 14.). Gemäß PromO §7 Abs. 2, 5. hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, die Zulassung dieser weiteren Zuhörerinnen oder Zuhörer abzulehnen. Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber auch erklären, die Öffentlichkeit beim Prüfungsgespräch über den in der PromO und den oben genannten Personenkreis hinaus zu erweitern; einer solchen Erweiterung kann die Promotionskommission zustimmen, sie kann sie aber auch ablehnen.
4. In der Mathematikdidaktik werden der Bewerberin oder dem Bewerber nach der mündlichen Prüfung in der Regel auch die Einzelnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung mitgeteilt (PromO §4 Abs. 4, 15.).